

# Lead-Kooperationsvertrag

zwischen

**Valyria Technologie GmbH**

**Fuchs & Eule Energy Experts** ist eine Marke der Valyria Technologie GmbH

Dorfstrasse 24

15366 Hoppegarten OT Hönow,

- im Folgenden „**Partner**“ genannt -

und

Tippggeber (wie in Kontaktdaten der Abfragemaske benannt)

- im Folgenden „**Tippggeber**“ genannt -

- zusammen die „**Parteien**“ genannt -

## Präambel

Der Partner bietet seinen Verbraucher Beratungsleistungen zur energetischen Sanierung von Immobilien an. Dabei wird in der Regel zunächst ein individueller Sanierungsfahrplan erstellt. Darauf aufbauend kann der Kunde, im Rahmen einer separaten Dienstleistung, die nächsten Schritte zur Umsetzung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen gehen. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt der Partner öffentliche Zuschüsse des Bundes. Auf Ländermittel sowie regionale Förderprogramme wird allgemein hingewiesen und bei Kundenbedarf drauf eingegangen.

Der Tippgeber ist als selbstständiger Immobilienverbraucherdarlehensvermittler tätig und arbeitet mit der ING-DiBa AG zusammen. Hierdurch haben Kunden (im Folgenden bezeichnet als „**Verbraucher**“) die Möglichkeit, Finanzierungsanträge direkt online, telefonisch, persönlich vor Ort oder per Formular zu stellen und sich umfassend und unabhängig zur optimalen Finanzierungslösung persönlich, per Telefon und E-Mail beraten zu lassen.

Das Ziel der Kooperation der Parteien ist es, zu Gunsten des Partners Verbraucher zu gewinnen, welche sich im Rahmen einer Immobilientransaktion für die energetische Sanierung ihrer Immobilie interessieren. Dadurch soll für die Parteien die Attraktivität ihres Beratungsportfolios gesteigert werden.

Der Tippgeber agiert auf Basis dieses Vertrags nicht als Vermittler im Sinne des Gewerberechts, sondern als reiner Tippgeber ohne jegliche Beratungspflichten. Für die Weiterleitung des jeweiligen Verbrauchers an den Partner erhält der Tippgeber eine Tippgeberprovision gemäß § 4 dieses Vertrages.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien das Folgende:

## § 1 Anwendungsbereich

1.1 Die Rechte aus diesem Vertrag gelten auch – sofern einschlägig – zugunsten der mit dem Tippgeber verbundenen Unternehmen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung, auch wenn in ihren Angeboten oder sonstigen Unterlagen auf sie Bezug genommen wird und der jeweils anderen Partei im Einzelfall ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Pflichten des Tippgebers

2.1 Der Tippgeber macht Verbraucher – welche sich für eine energetische Sanierung ihrer Immobilie interessieren – auf den Partner aufmerksam. Hierfür übermittelt der Tippgeber dem Verbraucher einen Link. Der Link zeigt dem jeweiligen Verbraucher klar erkennbar an, dass er auf die Homepage des Partners weitergeleitet wird.

2.2 Die Daten des jeweiligen Verbrauchers, welcher an den Partner übermittelt wurden, verbleiben dauerhaft im Bestand des Tippgebers. Der Tippgeber erhält somit das unwiderrufliche und ausschließliche Recht, die Adressen, Daten sowie alle im Rahmen der Finanzierung eingereichten Unterlagen sachlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt zu nutzen, zu erheben und zu verarbeiten.

2.3 Der Tippgeber verpflichtet sich, den Partner nicht im Geschäftsverkehr zu vertreten oder einen solchen Anschein zu erwecken.

## § 3 Pflichten des Partners

3.1 Der Partner wird mit den jeweils zugeleiteten Verbrauchern mit dem Ziel in Kontakt treten, ihn zur energetischen Sanierung seiner Immobilie zu beraten. Neben der Zurverfügungstellung von Informationen rund um das Thema Sanierung hat der jeweilige Kunde auch die Möglichkeit eine Honorarberatung in Anspruch zu nehmen. Auf Ländermittel, sowie regionale Förderprogramme wird allgemein hingewiesen und bei Kundenbedarf drauf eingegangen.

3.2 Alle Daten des jeweiligen Verbrauchers dürfen ausschließlich zum Zwecke der energetischen Sanierungsberatung und -durchführung verwendet werden. Dies schließt weitere Erfüllungsgehilfen des Partners mit ein. Der Partner sowie seine Erfüllungsgehilfen dürfen die Daten auch zu Werbezwecken und Informationszwecken nutzen, sofern sie sich zusätzlich eine entsprechende Einwilligung der Verbraucher einholen oder eine entsprechende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage vorliegt.

3.3 Der Partner ist verpflichtet, die Daten vom jeweiligen Verbraucher, bei welchen die Rechtsgrundlage in die Weitergabe ihrer Daten an den Partner vorliegt und die an den Partner übermittelt werden oder wurden, nicht an Dritte bzw. weitere Vertriebspartner weiterzugeben. Der Partner wird bezüglich dieser Dritten bzw. weiteren Vertriebspartner in Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt eintreten und/oder derartige Vereinbarungen abschließen. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich auf den Baufinanzierungsbereich beschränkt. Ausgenommen von der o.g. Verpflichtung ist die Verwendung der Daten durch den Partner unter der Voraussetzung, dass diese für dessen allgemeines Produktportfolio und nicht spezifisch für dessen Angebot von Baufinanzierungen erfolgt.

3.4 Sofern der jeweilige Verbraucher eine Finanzierung seiner Immobilie benötigt, leitet der Partner den jeweiligen Verbraucher, der bereits vom Tippgeber zum Partner übergeleitet wurde, über einen Link/iFrame oder auf sonstige Weise ausschließlich an den Tippgeber zurück.

3.5 Für jeden einzelnen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Ziff. 3.2, ist der Tippgeber berechtigt, vom Partner die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe eines vom Tippgeber nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrages einzufordern. Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

3.6 Dem Partner ist die Nutzung der Marke des Tippgebers, gleich ob als Wort oder Wort-Bildmarke, welche über vertragliche Zwecke hinausgeht, untersagt. Die Untersagung schließt phonetisch, visuell oder begrifflich ähnliche Marken ein.

3.7 Der Partner wird den gegebenenfalls auf der Website des Tippgebers einzubindende Link – welcher auf eine Landingpage des Partners weiterleitet – technisch und rechtlich einwandfrei zur Verfügung stellen, insbesondere in der Landingpage sein korrektes Impressum und seine Datenschutzinformationen integrieren.

3.8 Der Partner verpflichtet sich, den Tippgeber nicht im Geschäftsverkehr zu vertreten oder einen solchen Anschein zu erwecken.

## § 4 Vergütung/ Rechnungsstellung

4.1 Der Partner zahlt an den Tippgeber für jeden abgeschlossenen individuellen Sanierungsfahrplan (erfolgreich durchgeführte Beratung des Partners zu einem individuellen Sanierungsfahrplan = „**Leads**“) eine Vergütung in Höhe von 126,05 Euro zzgl. der jeweiligen gesetzl. Mehrwertsteuer („**USt**“). Zusätzlich gewährt der Partner einen Verbraucher-Rabatt von derzeit 50 € (brutto).

4.2 Auf Basis der vom Partner bis spätestens zum Ende eines nachfolgenden Kalendermonats zur Verfügung gestellten monatlichen Aufstellung, rechnet der Partner gegenüber dem Tippgeber durch Gutschrift ab. Die Aufstellung und Gutschrift erfolgt bereits vorzeitig auf Basis aller Verträge, welche länger als 14 Tagen mit dem Verbraucher geschlossen wurden. Der Tippgeber verpflichtet sich, dem Partner im Rahmen des Abrechnungsprozesses seine Bankverbindung, seine Steuernummer und die Firmenanschrift mitzuteilen. Änderungen der vorstehenden Geschäftsdaten hat der Tippgeber dem Partner unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Die Aufstellung des Partners enthält folgende Daten:

- Status des Leads;
- Eingangsdatum des Leads;
- Name des Verbrauchers (nach aktiver Zustimmung des Verbrauchers) alternativ anonymisierte Kunden-ID

4.4 Der Partner überlässt dem Tippgeber eine Gutschrift, aus der sich die erbrachten Leistungen und die jeweiligen Gutschriften sowie der Betrag der Umsatzsteuer nachvollziehbar ergeben. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tage. Fehler der Gutschrift oder nicht belegte Leistungen hemmen die Fälligkeit der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Tippgeber zu benennendes Bankkonto.

# § 5 Haftung

5.1 Die Haftung der Parteien auf Schadensersatz ist beschränkt auf Schäden, welche auf der Verletzung einer für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Vertragspflicht oder auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der jeweiligen Partei oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Verpflichtungen, für deren Erfüllung eine Garantie übernommen wurde, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche bei Mängeln oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

5.2 Der Partner stellt den Tippgeber von jeglicher Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere behördlicher Bußgelder, die daraus resultieren, dass sich der Partner nicht an die gegebenenfalls geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die des Gewerbe- und des Datenschutzrechts, gehalten hat. Zusätzlich wird der Partner verschuldensunabhängig einen etwaig daraus resultierenden Schaden ersetzen. Für den Fall, dass Verbraucher oder Dritte aufgrund einer fehlenden oder nicht ausreichenden Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO Ansprüche gegen den Partner geltend machen, wird dieser keine Regressansprüche gegen den Tippgeber geltend machen.

5.3 Die Parteien tragen die alleinige Verantwortung für die Zulässigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen, Inhalte und Darstellungen. Wird eine Partei von Dritten wegen der Verletzung von Rechten und/oder Rechtsvorschriften aufgrund von Handlungen in Anspruch genommen, die zu der Sphäre der jeweils anderen Partei gehört, stellt die Partei, zu dessen Verantwortungsbereich die fragliche Handlung gehört, die in Anspruch genommenen Partei von allen Ansprüchen und/oder daraus entstehenden Schäden frei.

# § 6 Geheimhaltung/ Datenschutz

6.1 Beide Parteien werden sämtliche den Geschäftsbetrieb der anderen Partei und die Verhältnisse dessen Verbraucher betreffenden Informationen streng vertraulich behandeln und diese nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Verfügungsberechtigten an Dritte weitergeben, soweit und solange die empfangene Partei diese Informationen nicht nachweislich unabhängig von der Abwicklung dieses Vertrags und der Bestellungen erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Die Parteien werden nur solche Personen zur Vertragserfüllung einsetzen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

6.2 Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung („**DSGVO**“), des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) sowie des Telemediengesetzes („**TMG**“) beachtet werden.

Die Parteien werden alle mit der Auftragsdurchführung befassten Mitarbeiter oder Gehilfen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichten.

6.3 Die Parteien werden alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Daten jeder Art und Form ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verarbeiten und nutzen.

6.4 Die Parteien werden sich bei Störungen des Verarbeitungsablaufs und bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen sowie anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung unverzüglich gegenseitig informieren.

6.5 Die Parteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrem Funktionsbereich verantwortlich.

## § 7 Vertragsdauer/ Kündigung

7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

7.3 Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

7.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor (nicht abschließende Aufzählung),

- wenn der Partner - trotz Abmahnung durch den Tippgeber - seine Leistungen nicht in der vereinbarten oder branchenüblichen Qualität erbringt und das Festhalten an dem Vertrag für den Tippgeber hierdurch unzumutbar wird,
- wenn sich für den Tippgeber der begründete Verdacht ergibt, dass der Partner oder ein Erfüllungsgehilfe des Partners oder ein vom Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen betrauter Mitarbeiter mit Vereinigungen, Organisationen oder sonstigen Zusammenschlüssen in Verbindung steht, die Ziele oder Mittel verfolgen bzw. einsetzen, die strafbare oder verfassungswidrige Handlungen oder eine Verletzung der Rechte oder Interessen des Tippgebers darstellen oder

mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, und deshalb dem Tippgeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

- wenn über das Vermögen eines der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird, eine Partei ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren beantragt hat oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse zur Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird,
- eine Partei ihre Haupt Geschäftsfähigkeit einstellt, die Liquidation betreibt oder aufgelöst wird,
- wenn einer der Parteien trotz Abmahnung weiter gegen die hier geregelten vertraglichen Vereinbarungen verstößt oder
- wenn einer der Parteien trotz Abmahnung rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstoßende Vertriebsmethoden anwendet.

## § 8 Sonstiges

8.1 Der Vertrag regelt abschließend und vollständig die gegenseitigen Vertragspflichten, sofern darin keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

8.2 Dieser Vertrag sowie seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen bzw. tritt an ihre Stelle die Regelung, die die Vertragspartner bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Regelung bewusst gewesen wäre. Dies gilt ebenfalls für Regelungslücken.